

Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger
Birkenstr. 8
85247 Schwabhausen
Hans_Bopfinger@web.de
Tel. + Fax: 08138/1538
Tel. tagsüber: 089/2186-2365

Schwabhausen, 06.01.2010

Az.: 04/09

Einspruch des TSV Dachau 1865 vom 21.12.2009 gegen die vom Spielleiter festgelegte Neu-Ansetzung der Begegnung TSV Dachau 1865 – FT München-Blumenau in der 1. Bezirksliga Oberbayern-West Jungen

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern fällt am 06.01.2010 ohne mündliche Verhandlung

durch den Vorsitzenden Hans Bopfinger (Schwabhausen), den Beisitzer Dirk Bröker (München) sowie den Beisitzer Anton Wesselky (Dorfen)

in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

- 1. Der Einspruch des TSV Dachau 1865 wird zurückgewiesen.**
 - 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der TSV Dachau 1865.**
- (...)

Tatbestand:

Die Mannschaft von FT München-Blumenau trat zu der o.g. Begegnung, die für Freitag, 04.12.2009, 18.00 Uhr angesetzt war, nicht an, weil sie auf der Anfahrt über die A 99 (Autobahnumgehung München) in einen mehrstündigen Verkehrsstau geraten war.

Der Spielleiter stufte diesen Umstand als höhere Gewalt im Sinne von G 22 Satz 1 Wettspielordnung (WO) ein und legte mit Schreiben vom 14.12.2009 als neuen Termin Freitag, 15. Januar 2010, fest (Mannschafts-Aufstellungen gemäß der Vorrunden-Vereinsranglisten).

Gegen diese Neu-Ansetzung legte der TSV Dachau 1865 mit Schreiben vom 21.12.2009 Einspruch beim Sportgericht des Bezirks Oberbayern ein. Der TSV Dachau 1865 begründete seinen Einspruch im wesentlichen wie folgt:

- Der TSV Dachau 1865 zweifelte an, dass ein Autobahn-Stau überhaupt höhere Gewalt sein könne. Unter höherer Gewalt seien „nach allgemeiner herkömmlicher Rechtsauffassung“ Kriegswirren, Flugzeugabstürze, Naturkatastrophen etc. zu verstehen.
- Die Abfahrt am Freitag-Spätnachmittag mitten in den Berufs- bzw. Wochenendverkehr hinein, noch dazu auf der immens staugefährdeten A 99, sei viel zu spät gewesen. Bereits um 17.00 Uhr habe es Stauwarnungen für die A 99 gegeben. Durch die späte Abfahrt habe Blumenau bewusst eine Verspätung in Kauf genommen, es sei keinerlei Zeitpuffer für staubedingte Verzögerungen eingeplant gewesen.
- Der Stau hätte durch Wahl einer anderen Fahrstrecke leicht umfahren werden können. Nirgendwo anders sei „außer zähflüssigem, stockendem, üblichem Freitagnachmittag-Verkehr“ ein Stau vorgelegen.
- Man hätte auch eine Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln in Betracht ziehen können. Die Fahrzeit ab Blumenau mit der S-Bahn und ab dem Bahnhof Dachau mit dem Bus würde nur 50 Minuten betragen.
- Man hätte die Begegnung durchaus noch – wie vom TSV Dachau 1865 angeboten – mit einem Beginn um 20.00 Uhr austragen können. Eine Woche vorher wären die Blumenauer durchaus fähig gewesen, einen auf 18.00 Uhr angesetzten Mannschaftskampf erst um 20.00 Uhr zu beginnen. Sie hätten sich damals verspätet, weil bei einem unmittelbar vorangegangenen Einzelturnier, an dem sie teilgenommen hatten, erhebliche Verzögerungen aufgetreten wären.

Im übrigen habe der TSV Dachau 1865 ja darüber hinaus auch einen Ausweich-Spieltermin am nächsten Tag (Samstag vormittags um 11.00 Uhr) angeboten.

Aufgrund des Einspruchs leitete der Vorsitzende des Sportgerichts des Bezirks Oberbayern mit Schreiben vom 23.12.2009 ein Sportgerichtsverfahren ein, gab die Besetzung des Gerichts bekannt und gab gleichzeitig den Beteiligten Gelegenheit, sich bis spätestens 06.01.2010 zu äußern.

Seitens der FT München-Blumenau gaben der Abteilungsleiter, der Fahrer und Betreuer der Blumenauer Jungen-Mannschaft und der Vater eines der betroffenen Blumenauer Jungen innerhalb des o.g. Zeitraums jeweils unabhängig voneinander Stellungnahmen ab, aus denen sich für den fraglichen Freitag-Nachmittag folgender Geschehensablauf ergab:

Die Spieler von FT München-Blumenau fuhren kurz vor 17.00 Uhr an der Großhaderner Turnhalle los. Nach einigen Autobahnkilometern gerieten sie um 17.15 Uhr auf der A 99 in einen Stau, ohne dass sie eine Möglichkeit hatten, die Autobahn zu

verlassen. Um 17.45 Uhr informierten sie den TSV Dachau 1865 über den Stau. Der TSV Dachau 1865 bot daraufhin an, notfalls bis 20.00 Uhr zu warten. Die Blumenauer sagten allerdings bereits um 18.45 Uhr die Begegnung endgültig ab, weil eine Auflösung des Staus nicht absehbar war und die Jugendlichen bereits ziemlich durchgefroren waren. Der Stau löste sich erst um ca. 19.15 Uhr wieder auf. Zu diesem Zeitpunkt war allerdings die Auto-Batterie des Blumenauer Autos bereits leer, so dass der Motor nicht gestartet werden konnte. Erst nach Starthilfe durch das Technische Hilfswerk konnten sie die Autobahn um ca. 20.00 Uhr in Ludwigsfeld wieder verlassen und waren um ca. 20.30 Uhr wieder zu Hause an der Großhaderner Turnhalle.

Entscheidungsgründe:

Der Einspruch ging form- und fristgerecht beim Sportgericht ein. Der gemäß § 15 Abs. 4 der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) erforderliche Kostenvorschuss in Höhe von 40 € (vgl. § 24 RVStO) wurde einbezahlt.

Zu 1.:

Gemäß G 22 Satz 2 WO wird eine Begegnung kampflos für eine Mannschaft als verloren gewertet, wenn sie nicht antritt. Eine Ausnahme gilt gemäß G 22 Satz 1 WO dann, wenn es sich um einen begründeten Fall (höhere Gewalt) handelt.

Weder in der WO noch in anderen Regularien ist näher definiert, wann ein solcher begründeter Fall (höhere Gewalt) gegeben ist. Dieser Begriff ist vielmehr auslegungsbedürftig. Die Entscheidung ist jeweils – bezogen auf den Einzelfall – vom Spielleiter zu treffen.

Die vom Spielleiter vorgenommene Bewertung des Autobahn-Staus am 04.12.2009 als höhere Gewalt und damit verbunden die Neu-Ansetzung der o.g. Begegnung ist für das Sportgericht schlüssig und bedarf keiner Korrektur.

Nach Auffassung des Sportgerichts ist die vom TSV Dachau 1865 verwendete Definition der höheren Gewalt zu eng gefasst. Diese Definition mag möglicherweise in anderen Rechtsbereichen (Versicherungsrecht, Reise-recht etc.) relevant sein, ist es jedoch nicht beim Vollzug von G 22 Satz 1 WO des Bayerischen Tischtennis-Verbandes. Würde man einen derartigen strengen Maßstab (höhere Gewalt nur bei Kriegswirren, Natur- bzw. technischen Katastrophen u. Ä.) anlegen, dann würde die Ausnahmeregelung in G 22 Satz 1 WO faktisch niemals greifen, was vom Regelungsgeber so nicht gewollt sein kann.

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern hat sich bereits anlässlich eines 2006 durchgeführten Sportgerichts-Verfahrens (es ging ebenfalls um eine Verspätung aufgrund eines Autobahn-Staus) mit dieser Problematik befasst und damals als entscheidendes Kriterium festgelegt, dass bei höherer Gewalt Umstände

vorgelegen haben müssen, die von der verspäteten Mannschaft – unter Beachtung der üblichen Sorgfalt – nicht zu beeinflussen gewesen waren und die zwangsläufig zu einem verspäteten Antreten geführt haben.

Im konkreten Fall war zu prüfen, ob die FT München-Blumenau

- a) bei der Wahl des Verkehrsmittels,
- b) bei der Festlegung der Fahrtroute sowie
- c) bei der Festlegung der Abfahrtszeit

die erforderliche Sorgfalt hat vermissen lassen.

Zu a):

Die Anfahrt mittels Pkw ist nicht zu beanstanden. Die vom TSV Dachau 1865 als Möglichkeit erwähnte Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln dürfte im Hinblick auf den damit verbundenen deutlich erhöhten Kosten- und Zeitaufwand nur in absolut extremen Ausnahmefällen als Alternative zur Anfahrt mit Pkw in Betracht kommen. Für das Vorliegen eines solch extremen Ausnahmefalles gab es jedoch keine Anhaltspunkte.

Zu b):

Die Fahrtroute ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Der Internet-Routenplaner „map24“ empfiehlt auf eine Standard-Anfrage hin für die fragliche Fahrt die auch von der FT München-Blumenau gewählte Strecke über die A 99 und gibt als voraussichtliche Fahrzeit 26 Minuten an. Nur unter der speziellen Vorgabe „Vermeidung der Autobahn“ nennt er eine Alternativ-Route quer durch München und gibt dafür eine voraussichtliche Fahrzeit von 37 Minuten an, was eine Verlängerung der Fahrzeit um 42,3 % bedeuten würde.

Nachdem erfahrungsgemäß an den Freitag-Nachmittagen nicht nur der Autobahnring A 99 um München herum, sondern auch die Innenstadtstraßen sowie die aus München herausführenden Ausfallstraßen erheblich verkehrsbelastet und staugefährdet sind, bestand nach Auffassung des Sportgerichts keine Veranlassung für die FT München-Blumenau, von der Standard-Fahrtroute, die gleichzeitig unter normalen Umständen auch die schnellste Verbindung darstellt, abzuweichen.

Der Sonderfaktor „Unfall auf der A 99“ konnte bei der Wahl der Fahrtroute keine Rolle spielen, da eigentlicher Auslöser für die Staus und die langen Behinderungen auf der A 99 ein Unfall war, der sich erst gegen 17.05 Uhr ereignete (Quelle: Artikel aus „merkur-online.de“ vom 06.12.2009).

Zu c):

Auch die von der FT München-Blumenau gewählte Abfahrtszeit um 17.00 Uhr bietet keinen Anlass zur Kritik. In dem bereits oben erwähnten Urteil aus dem Jahr 2006 wurde ein von der verspätet angetretenen Mannschaft (unter Beachtung der 30-Minuten-Kulanzklausel von G 22 Satz 3 WO) einkalkulierter zusätzlicher zeitlicher Sicherheitspuffer in Höhe des rund Eineinhalbfachen der regulären Fahrzeit als ausreichend erachtet. Diese Entscheidung wurde damals auch in zweiter Instanz vom Sportgericht des Verbandes bestätigt.

Bei einer Abfahrt um 17.00 Uhr konnte die FT München-Blumenau bei normalen Verkehrsverhältnissen von einer Ankunft in Dachau um 17.26 Uhr ausgehen. Der lt. G 22 Satz 3 WO letztmögliche Zeitpunkt, bevor der Heimverein das Spiel verweigern konnte, war 18.30 Uhr. Die FT München-Blumenau hatte also einen äußersten zeitlichen Sicherheitspuffer von 64 Minuten einkalkuliert, der bei voller Ausschöpfung zu einer Gesamtfahrdauer von 90 Minuten (mehr als das Dreifache der regulären Fahrzeit) geführt hätte. Dass dieser äußerste Zeitrahmen nicht ausreichte und man sich 90 Minuten nach der Abfahrt immer noch im Stau befand, war nach Auffassung des Sportgerichts für die FT München-Blumenau nicht vorhersehbar. Es hätte das Maß der zu beachtenden Sorgfalt überstiegen, wenn man eine noch frühere Abfahrtszeit gewählt hätte, um sogar eine solch extreme Verspätung zu kompensieren.

Das Angebot des TSV Dachau 1865, die Begegnung auch noch mit zwei Stunden Verspätung zu beginnen, muss als faire und großzügige Geste gewürdigt werden. Eine Verpflichtung für die FT München-Blumenau, dieses Angebot auch tatsächlich anzunehmen, hätte aber nur bestanden, wenn die Verspätung von der FT München-Blumenau zu vertreten gewesen wäre. Dies ist nicht der Fall.

Das Ansinnen des TSV Dachau 1865 auf eine Neu-Ansetzung am darauffolgenden Tag ist irrelevant. Es war zunächst Aufgabe des Spielleiters, zu entscheiden, ob es sich tatsächlich um höhere Gewalt gehandelt hatte (andernfalls wäre eine Neuansetzung regelwidrig gewesen).

Zu Nr. 2.:

Das Verfahren ist auf den - letztlich ungerechtfertigten - Einspruch des TSV Dachau 1865 zurückzuführen. Er hat aufgrund dessen gemäß § 15 Abs. 4 RVStO die Kosten zu tragen.

(...)

gez. Hans Bopfinger, Vorsitzender

gez. Dirk Bröker, Beisitzer

gez. Anton Wesselky, Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Nrn. 1 und 2 dieses Urteils ist gemäß § 15 Abs. 2 RVStO die Berufung beim Sportgericht des Verbandes zulässig. Sie ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden bzw. Bekanntgabe des Urteils mit Begründung einzureichen beim Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes, Herrn Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de. Vor Einreichung der Berufung ist ein Nachweis über die Einzahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 50 € auf das Konto des Bayerischen Tischtennis-Verbandes (Hypo Vereinsbank München, BLZ 700 202 70, Kto.-Nr. 8065225) vorzulegen.

Gegen die Nr. 3 dieses Urteils (Kostenfestsetzung) ist kein Rechtsmittel gegeben (vgl. § 23 Abs. 4 Satz 3 RVStO).